

ZH_OBERGERICHT UE250187 vom 18. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250187

FR: ZH_OBERGERICHT UE250187 du 18 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250187 del 18 giugno 2025

Erwägungen

E. 15

Mai 2025 (Urk. 2) wandten sich A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) sowie B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) unter Beilage der genannten Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3/1) sowie weiteren teils in englischer und französischer Sprache verfassten Beilagen (Urk. 3/1-5, insb. Urk. 3/3 und Urk. 3/5) an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Die Eingabe ist als Beschwerde(schrift) gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 7. Mai 2025 entgegenzunehmen. 1.2. Mit in französischer Sprache verfasster Eingabe vom 16. Juni 2025 (Urk. 6) wandten sich die Beschwerdeführer 1 und 2 samt weiteren in französischer und englischer Sprache verfassten Beilagen (Urk. 7/1-4, insb. Urk. 7/3 und Urk. 7/4) in gleicher Sache erneut an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. 2.1. Die Verfahrenssprache der Strafbehörden im Kanton Zürich ist Deutsch (Art. 67 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 48 KV). 2.2. Den Beschwerdeführern 1 und 2 ist daher in (analoger) Anwendung von Art. 110 Abs. 4 StPO eine kurze Nachfrist zur Einreichung von Übersetzungen der Eingaben vom 15. Mai 2025 (Urk. 2) und vom 16. Juni 2025 (Urk. 6) in deutscher Sprache anzusetzen. Ebenso haben die Beschwerdeführer 1 und 2 innert gleicher Frist Übersetzungen der Beilagen Urk. 3/3, Urk. 3/5, Urk. 7/3 sowie Urk. 7/4 in deutscher Sprache nachzureichen, falls sich die genannten Beilagen nicht bereits in den Akten der Staatsanwaltschaft befinden. Weiter sind die Beschwerdeführer 1 und 2 darauf hinzuweisen, dass für allfällige weitere und ohne deutsche Übersetzung eingereichten neuen fremdsprachigen Eingaben oder Beilagen, die sich nicht auch in den Akten der Staatsanwaltschaft finden, inskünftig keine Frist zur Übersetzung angesetzt wird und diese ohne weitere Ankündigung als unbeachtlich zu betrachten sein werden.

- 3 - 3.1. Gestützt auf Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Privatklägerschaft – unabhängig vom allfälligen Verfahrensausgang – verpflichtet werden, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen einen Geldbetrag als Sicherheit zu hinterlegen (Prozesskaution). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO). Vor dem Hintergrund der Bestimmung in Art. 397 Abs. 5 StPO (Konkretisierung des Beschleunigungsgebots) ist die Frist zur Leistung der Prozesskaution praxisgemäss auf 10 Tage festzusetzen. 3.2. Erst nach Eingang der Prozesskaution werden die weiteren verfahrensleitenden Schritte geprüft und falls nötig die Akten der Behörde, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat (Vorinstanz), beigezogen. Für eine allfällige Stellungnahme der Gegenseite würde im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot sowie in Nachachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Verfahrensbeteiligten (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO, vgl. auch Art. 29 Abs. 1 erster Satzteil BV) voraussichtlich nur noch eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen (analog Beschwerdefrist) angesetzt werden. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.